



Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Entscheidung Ö	13.04.2016

Festlegung Tag des Bürgerentscheids

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Folgt der Rat nach Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens diesem nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Dreimonatsfrist rechnet ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Sollte der Rat dem Bürgerbegehren „Kurze Beine kurze Wege“ nicht entsprechen, wäre ein Bürgerentscheid folglich bis zum 13. Juli 2016 durchzuführen.

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heinsberg für die Durchführung von Bürgerentscheiden legt der Rat den Tag des Bürgerentscheids fest. Als Abstimmungstag kommt nach § 9 Abs. 1 der Satzung nur ein Sonntag in Betracht.

Der letztmögliche Abstimmungstag innerhalb der Dreimonatsfrist fällt auf den 10. Juli 2016. In Anbetracht des vom Rat im Anschluss an den Bürgerentscheid festzustellenden Abstimmungsergebnisses und unter Berücksichtigung der am 11. Juli 2016 beginnenden Sommerferien schlägt die Verwaltung vor, den Tag des Bürgerentscheids auf den 19. Juni 2016 festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Tag des Bürgerentscheids „Kurze Beine kurze Wege“ wird auf den 19. Juni 2016 festgelegt.